

Satzung der Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

(Fassung vom 17. Juli 2001)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
"Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit"
und ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft betreibt im In- und Ausland mittelbar und unmittelbar alle Versicherungszweige, die Lebens- und Krankenversicherung jedoch nur in der Rückversicherung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die mit den in Absatz 1 genannten Versicherungsgeschäften im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Zu diesem Zweck kann sie auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, außerdem Versicherungsgeschäfte vermitteln.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird mit der Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit der Gesellschaft erworben, wenn es sich nicht um einen Vertrag nach § 5 handelt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Aufhören des Versicherungsverhältnisses mit der Gesellschaft; § 26 bleibt unberührt.

§ 5 Versicherung von Nichtmitgliedern

Die Gesellschaft kann Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden, abschließen; auf diese Geschäfte darf zusammen höchstens ein Fünftel der Gesamtbeitrageinnahme entfallen.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes ernennen.

§ 7 Vertretung

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8 Einführung oder Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einführen oder ändern.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Für jedes Aufsichtsratsmitglied oder auch für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder kann ein Ersatzmitglied bestellt werden.

- (2) In den Aufsichtsrat ist wählbar, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 10 Amtszeit

- (1) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.
- (2) Jedes Aufsichtsrats- und Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen gibt das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

§ 12 Aufgaben

Zusätzlich zu den gesetzlichen Zuständigkeiten ist der Aufsichtsrat berechtigt,

- a) Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen
und
- b) für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung eines Satzungsänderungsbeschlusses die Vornahme von Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

V. Hauptversammlung

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Hauptversammlung ist die oberste Vertretung der Gesellschaft im Sinne des § 29 des Versicherungsaufsichtsgesetzes; sie besteht aus mindestens 20 und höchstens 40 Mitgliedervertretern.
- (2) Zum Mitgliedervertreter soll nur ein Mitglied gewählt werden, das das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 14 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Mitgliedervertreter werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Hauptversammlung nach dem Jahr ihrer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für jede Wahl unterbreitet der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand der Hauptversammlung einen Vorschlag.
- (3) Das Amt eines Mitgliederververtreters erlischt
 - durch schriftliche Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber der Gesellschaft,
 - durch Wegfall der Mitgliedschaft,
 - durch Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen,
 - durch Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit oder
 - durch Abwahl seitens der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter.

§ 15 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer Geschäftsstelle statt.

- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens sechs Mitgliedervertretern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

§ 16 Ablauf

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter oder, falls auch diese verhindert sind, das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Übernimmt kein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz, so wählt die Hauptversammlung unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes den Vorsitzenden.
- (2) Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Tritt bei einer Wahl Stimmgleichheit ein, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei der engeren Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (4) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von sechs Mitgliedervertretern zu.

VI. Vermögensanlage; Jahresabschluss

§ 17 Vermögensanlage

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Verlustrücklage

- (1) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Rücklage gemäß § 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Verlustrücklage, Reservefonds) gebildet. Ergibt sich beim Ablauf eines Geschäftsjahres, dass die Einnahmen der Gesellschaft die Ausgaben übersteigen, so fließen mindestens 10 % des Überschusses dieser Rücklage solange zu, bis diese 20 % der Beitragseinnahme für eigene Rechnung erreicht oder wieder erreicht hat.
- (2) Diese Rücklage darf in einem Jahr nur bis zur Hälfte ihrer Gesamtsumme verwendet werden.

§ 20 Andere Gewinnrücklagen

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat dürfen einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat können den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen und von bei der steuerlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Der Betrag dieser Rücklagen ist entweder in der Bilanz gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

§ 21 Rückstellung für Beitragsrückerstattung

- (1) Der nach Bildung der Rückstellungen und Rücklagen verbleibende Jahresüberschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen, die nur zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen nach § 24 bestimmt ist.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.
- (3) Für verschiedene Versicherungszweige können verschiedene Rückstellungen für Beitragsrückerstattung und innerhalb dieser Rückstellung für einzelne Wagnisgruppen besondere Gewinnverbände gebildet werden.

VII. Deckung der Aufwendungen und Überschussverteilung

§ 22 Beiträge

Die Mitglieder haben im voraus einmalige oder wiederkehrende Beiträge zu leisten; sie decken zusammen mit den sonstigen Erträgen die Aufwendungen der Gesellschaft.

§ 23 Nachschuss

- (1) Reichen zur Deckung der Aufwendungen die Beiträge und sonstigen Erträge nicht aus und lässt sich der entstandene Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Rücklagen, die für die Darstellung einer ausreichenden Solvabilität im Geschäfts- und Folgejahr nicht benötigt werden, nicht ausgleichen, haben die Mitglieder einen Nachschuss bis zur Höhe eines Jahresbeitrages, der die Berechnungsgrundlage ist, zu leisten.
- (2) Der Vorstand setzt die Höhe des Nachschusses fest und ordnet die Einziehung an. Die Zahlung ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Nachschusszahlung gilt § 39 des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 24 Überschussverteilung

- (1) Aus der nach § 21 gebildeten Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist den am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen Mitgliedern, die an dem entsprechenden Versicherungszweig oder Gewinnverband beteiligt sind, im Verhältnis ihrer Beiträge des letzten Jahres eine Beitragsrückerstattung zu gewähren.
- (2) Die Beitragsrückerstattung kann von einem ununterbrochenen Bestehen des Versicherungsvertrages während einer bestimmten Zeitdauer und/oder vom Schadenverlauf abhängig gemacht werden. Die Verteilung kann an alle anspruchsberechtigten Mitglieder gleichzeitig oder nach der Dauer des bestehenden Versicherungsvertrages und/oder nach dem Schadenverlauf gestaffelt vorgenommen werden. Ferner kann bestimmt werden, dass die Beitragsrückerstattung auf einzelne Versicherungszweige oder Gewinnverbände gemäß § 21 Abs. 3 beschränkt wird.
- (3) Eine Beitragsrückerstattung braucht nicht zu erfolgen, soweit an die Mitglieder Kleinbeträge im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften auszuzahlen wären.

VIII. Wirkung der Änderung der Satzung auf bestehende Versicherungsverhältnisse; Bestandsübertragung

§ 25 Wirkung der Änderung der Satzung auf bestehende Versicherungsverhältnisse

- (1) Auch mit Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse können die §§ 22 - 26 der Satzung geändert werden.
- (2) Absatz 1 berührt die vor Eintragung dieser Vorschrift in das Handelsregister bestehenden Versicherungsverhältnisse nur, wenn das Mitglied ausdrücklich zustimmt.

§ 26 Bestandsübertragung

- (1) Im Falle einer Bestandsübertragung nach §§ 14, 44 des Versicherungsaufsichtsgesetzes endet die Mitgliedschaft mit dem Aufhören des Versicherungsverhältnisses mit der übernehmenden Gesellschaft, wenn die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Auf Mitglieder, deren Mitgliedschaftsverhältnisse nach Absatz 1 nicht beendet werden, finden die §§ 22 und 23 keine Anwendung; § 24 gilt mit der Maßgabe, daß bei den durch die Bestandsübertragung zu Versicherungsnehmern der übernehmenden Gesellschaft gewordenen Mitgliedern die ununterbrochene Dauer ihrer Versicherungsverhältnisse mit dieser Gesellschaft angerechnet und der im letzten Jahr bei der übernehmenden Gesellschaft gezahlte Beitrag zugrundegelegt wird.